
1985**Ausgegeben zu Bonn am 30. Mai 1985****Nr. 18**

Tag	Inhalt	Seite
18. 4. 85	Verordnung über die Inkraftsetzung des Protokolls vom 17. Februar 1984 für die Inkraftsetzung des Übereinkommens vom 9. Mai 1980 über den internationalen Eisenbahnverkehr und der Anlagen I bis III zu den Einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern	666
3. 4. 85	Bekanntmachung zum deutsch-polnischen Abkommen über die Entwicklung der wirtschaftlichen, industriellen und technischen Zusammenarbeit	669
4. 4. 85	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Benin über Finanzielle Zusammenarbeit	669
9. 4. 85	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Uganda über Finanzielle Zusammenarbeit	671
10. 4. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Madrider Abkommens über die internationale Registrierung von Marken	674
15. 4. 85	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Türkei über Finanzielle Zusammenarbeit	674
18. 4. 85	Bekanntmachung des deutsch-amerikanischen Abkommens über den Erwerb und Besitz von privateigenen Waffen durch Personal der Streitkräfte der Vereinigten Staaten in der Bundesrepublik Deutschland	676
19. 4. 85	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Simbabwe über Technische Zusammenarbeit	683
19. 4. 85	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis	686
23. 4. 85	Bekanntmachung über die Weiteranwendung des deutsch-britischen Auslieferungsvertrags im Verhältnis zu Dominica	687

Die Anlage 2 zu der Verordnung vom 18. April 1985

- Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID)

- Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung von Privatwagen (RIP)

- Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung von Containern (RiCo)

wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben.

Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil II wird der Anlageband auf Anforderung kostenlos übersandt.

Verordnung
über die Inkraftsetzung des Protokolls vom 17. Februar 1984
für die Inkraftsetzung des Übereinkommens vom 9. Mai 1980
über den internationalen Eisenbahnverkehr
und der Anlagen I bis III zu den Einheitlichen Rechtsvorschriften
für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern
Vom 18. April 1985

Auf Grund des Artikels 2 des Gesetzes vom 23. Januar 1985 zu dem Übereinkommen vom 9. Mai 1980 über den internationalen Eisenbahnverkehr – COTIF – (BGBl. 1985 II S. 130) wird verordnet:

§ 1

Das in Bern am 17. Februar 1984 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnete Protokoll für die Inkraftsetzung des Übereinkommens vom 9. Mai 1980 über den Internationalen Eisenbahnverkehr wird in Kraft gesetzt. Das Protokoll wird nachstehend als Anlage 1 veröffentlicht.

§ 2

Die Anlagen I bis III zu den Einheitlichen Rechtsvorschriften für den Vertrag über die internationale Eisenbahnbeförderung von Gütern werden in der Fassung, die der Fachmännische Ausschuß gemäß Artikel 69 § 4 des Internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr (CIM) vom 7. Februar 1970 für

1. die Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID),
2. die Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung von Privatwagen (RIP),
3. die Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung von Containern (RiCo),

nebst den erforderlichen redaktionellen Anpassungen an das Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr vom 9. Mai 1980 beschlossen hat, in Kraft gesetzt. Sie werden in dieser Fassung nachstehend als Anlage 2 veröffentlicht. *)

§ 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 4 des in der Eingangsformel genannten Gesetzes vom 23. Januar 1985 auch im Land Berlin.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1985 in Kraft.

Bonn, den 18. April 1985

Der Bundesminister für Verkehr
Dr. W. Dollinger

*) Die Anlage 2 wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil II wird der Anlageband auf Anforderung kostenlos übersandt.

Anlage 1

**Protokoll
der Diplomatischen Konferenz für die Inkraftsetzung
des am 9. Mai 1980 unterzeichneten Übereinkommens
über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF)**

**Protocole
établi par la Conférence diplomatique réunie en vue de la mise en vigueur
de la Convention relative aux transports internationaux ferroviaires (COTIF)
signée le 9 mai 1980**

(Übersetzung)

En application des articles 22 et 24 de la Convention relative aux transports internationaux ferroviaires (COTIF), signée à Berne le 9 mai 1980 et conclue entre:

l'Algérie, l'Allemagne (République fédérale d'), l'Autriche, la Belgique, la Bulgarie, le Danemark, l'Espagne, la Finlande, la France, la Grèce, la Hongrie, l'Irak, l'Iran, l'Irlande, l'Italie, le Liban, le Liechtenstein, le Luxembourg, le Maroc, la Norvège, les Pays-Bas, la Pologne, le Portugal, la République démocratique allemande, la Roumanie, le Royaume-Uni, la Suède, la Suisse, la Syrie, la Tchécoslovaquie, la Tunisie, la Turquie et la Yougoslavie,

et à la suite de l'invitation adressée par le Conseil fédéral suisse aux Parties contractantes, les Plénipotentiaires sous-signés se sont réunis à Berne du 15 au 17 février 1984.

Après s'être communiqué leurs pleins pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, ils ont pris acte de la déclaration du Gouvernement suisse, aux termes de laquelle les Etats suivants ont déposé auprès dudit Gouvernement et aux dates ci-après les instruments de ratification, d'acceptation ou d'approbation de la Convention relative aux transports internationaux ferroviaires (COTIF) du 9 mai 1980:

- Danemark (ratification), le 18 juni 1981
- République démocratique allemande (ratification), le 5 novembre 1981
- Hongrie (ratification), le 14 janvier 1982
- Espagne (ratification), le 15 janvier 1982
- Pays-Bas (approbation), le 15 janvier 1982
- Bulgarie (ratification), le 15 juillet 1982
- Yougoslavie (ratification), le 2 août 1982
- France (approbation), le 3 septembre 1982
- Tchécoslovaquie (ratification), le 28 janvier 1983
- Autriche (ratification), le 8 mars 1983
- Royaume-Uni (ratification), le 10 mai 1983
- Belgique (ratification), le 2 juin 1983
- Roumanie (ratification), le 14 juin 1983
- Luxembourg (ratification), le 27 juillet 1983
- Suisse (ratification), le 8 novembre 1983
- Liban (ratification), le 1^{er} décembre 1983.

La Conférence, ayant constaté que seize Etats ont déposé leur instrument de ratification, d'acceptation ou d'approbation auprès du Gouvernement suisse, a arrêté les dispositions suivantes:

1^o La Convention relative aux transports internationaux ferroviaires (COTIF) du 9 mai 1980, y compris son Protocole, ses

In Anwendung der Artikel 22 und 24 des am 9. Mai 1980 in Bern unterzeichneten Übereinkommens über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF), abgeschlossen zwischen den nachstehenden Staaten:

Algerien, der Bundesrepublik Deutschland, Österreich, Belgien, Bulgarien, Dänemark, Spanien, Finnland, Frankreich, Griechenland, Ungarn, dem Irak, dem Iran, Irland, Italien, dem Libanon, Liechtenstein, Luxemburg, Marokko, Norwegen, den Niederlanden, Polen, Portugal, der Deutschen Demokratischen Republik, Rumänien, dem Vereinigten Königreich, Schweden, der Schweiz, Syrien, der Tschechoslowakei, Tunesien, der Türkei und Jugoslawien,

und auf Einladung des schweizerischen Bundesrates an die Vertragsparteien, sind die unterzeichneten Bevollmächtigten vom 15. bis 17. Februar 1984 in Bern zusammengetreten.

Sie haben nach Vorlage der Vollmachten, die in richtiger und gehöriger Form befunden wurden, von der Erklärung der schweizerischen Regierung Kenntnis genommen, wonach folgende Staaten zu den nachgenannten Zeitpunkten ihre Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden für das Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) vom 9. Mai 1980 bei ihr hinterlegt haben:

- Dänemark (Ratifikation), am 18. Juni 1981
- Deutsche Demokratische Republik (Ratifikation), am 5. November 1981
- Ungarn (Ratifikation), am 14. Januar 1982
- Spanien (Ratifikation), am 15. Januar 1982
- Niederlande (Genehmigung), am 15. Januar 1982
- Bulgarien (Ratifikation), am 15. Juli 1982
- Jugoslawien (Ratifikation), am 2. August 1982
- Frankreich (Genehmigung), am 3. September 1982
- Tschechoslowakei (Ratifikation), am 28. Januar 1983
- Österreich (Ratifikation), am 8. März 1983
- Vereinigtes Königreich (Ratifikation), am 10. Mai 1983
- Belgien (Ratifikation), am 2. Juni 1983
- Rumänien (Ratifikation), am 14. Juni 1983
- Luxemburg (Ratifikation), am 27. Juli 1983
- Schweiz (Ratifikation), am 8. November 1983
- Libanon (Ratifikation), am 1. Dezember 1983.

Die Konferenz hat festgestellt, daß sechzehn Staaten ihre Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden bei der schweizerischen Regierung hinterlegt haben, und sie hat folgendes vereinbart:

1. Das Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) vom 9. Mai 1980, samt dem Protokoll, den

Appendices et Annexes, sera mise en vigueur le 1^{er} mai 1985. Les Conventions CIM et CIV du 7 février 1970 et la Convention additionnelle à la CIV du 26 février 1966, ainsi que leurs Annexes et Protocoles, seront abrogés à la même date, même à l'égard des Etats contractants qui ne ratifieraient, n'accepteraient ou n'approuveraient pas la COTIF du 9 mai 1980

2^o Les Annexes suivantes à la CIM du 7 février 1970:

- Règlement international concernant le transport des marchandises dangereuses par chemins de fer (RID),
- Règlement international concernant le transport des wagons de particuliers (RIP),
- Règlement international concernant le transport des conteneurs (RiCo),

qui sont soumises à une procédure de révision spéciale et n'étaient donc pas jointes aux documents signés le 9 mai 1980, seront applicables à partir du 1^{er} mai 1985 comme:

Annexe I - Règlement concernant le transport international ferroviaire des marchandises dangereuses (RID),

Annexe II - Règlement concernant le transport international ferroviaire des wagons de particuliers (RIP),

Annexe III - Règlement concernant le transport international ferroviaire des conteneurs (RiCo)

aux Règles uniformes CIM (Appendice B à la COTIF), dans la teneur arrêtée par les Commissions d'experts qui les ont révisées et adaptées à la COTIF, selon la procédure prévue par l'article 69, § 4 de la CIM du 7 février 1970.

Le présent Protocole demeure ouvert à la signature jusqu'au 30 juin 1984.

Pour les Etats déposant leur instrument de ratification, d'acceptation ou d'approbation, après le 1^{er} mars 1985, la Convention relative aux transports internationaux ferroviaires (COTIF) du 9 mai 1980 sera applicable dès le premier jour du deuxième mois qui suit le mois au cours duquel le Gouvernement suisse aura notifié ce dépôt aux Gouvernements des Etats contractants.

En foi de quoi, le Plénipotentiaires ci-après ont dressé et signé le présent Protocole.

Fait à Berne, le dix-sept février mil neuf cent quatre-vingt-quatre, en un seul exemplaire, qui restera déposé dans les Archives de la Confédération suisse et dont une copie certifiée conforme sera remise à chacun des Etats membres.

Anhängen und Anlagen, wird mit Wirkung vom 1. Mai 1985 in Kraft gesetzt. Die Übereinkommen CIM und CIV vom 7. Februar 1970 und das Zusatzübereinkommen zur CIV vom 26. Februar 1966, samt Anlagen und Protokollen, werden zum gleichen Zeitpunkt aufgehoben, und zwar auch gegenüber jenen Vertragsstaaten, die das Übereinkommen COTIF vom 9. Mai 1980 nicht ratifizieren, annehmen oder genehmigen.

2. Die nachstehenden Anlagen zur CIM vom 7. Februar 1970:

- Internationale Ordnung für die Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn (RID),
- Internationale Ordnung für die Beförderung von Privatwagen (RIP),
- Internationale Ordnung für die Beförderung von Behältern (Containern) (RiCo),

welche einem besonderen Revisionsverfahren unterstellt sind und demzufolge den am 9. Mai 1980 unterzeichneten Dokumenten nicht beigegeben waren, werden mit Wirkung vom 1. Mai 1985 als

Anlage I - Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID),

Anlage II - Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung von Privatwagen (RIP),

Anlage III - Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung von Containern (RiCo)

zu den Einheitlichen Rechtsvorschriften CIM (Anhang B zum COTIF) in der Fassung anwendbar sein, die von den Fachmännischen Ausschüssen nach dem in Artikel 69 § 4 der CIM vom 7. Februar 1970 vorgesehenen Verfahren zur Revision und Anpassung an das COTIF beschlossen wurde.

Dieses Protokoll bleibt bis zum 30. Juni 1984 zur Unterzeichnung offen.

Für jene Staaten, die ihre Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden nach dem 1. März 1985 hinterlegen, wird das Übereinkommen über den internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) vom 9. Mai 1980 vom ersten Tag des zweiten Monats nach dem Monat anwendbar sein, in welchem die schweizerische Regierung diese Hinterlegung den Regierungen der Vertragsstaaten angezeigt hat.

Zu Urkund dessen haben die nachstehenden Bevollmächtigten das vorliegende Protokoll ausgefertigt und unterzeichnet.

Geschehen zu Bern, am siebzehnten Februar neunzehnhundertvierundachtzig, in einer Urschrift, die im Archiv der Schweizerischen Eidgenossenschaft hinterlegt und von der jedem Mitgliedstaat eine beglaubigte Abschrift zugestellt wird.

**Bekanntmachung
zum deutsch-polnischen Abkommen
über die Entwicklung der wirtschaftlichen, industriellen und technischen Zusammenarbeit
Vom 3. April 1985**

Die Geltungsdauer des Abkommens vom 1. November 1974 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Polen (BGBl. 1975 II S. 618) ist durch Regierungsvereinbarung vom 22. März 1985 um zehn Jahre verlängert worden.

Bonn, den 3. April 1985

Der Bundesminister für Wirtschaft
Im Auftrag
Schüßler

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Volksrepublik Benin
über Finanzielle Zusammenarbeit
Vom 4. April 1985**

In Cotonou ist am 8. Februar 1985 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Benin über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 8. Februar 1985

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 4. April 1985

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Zahn

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Volksrepublik Benin
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Volksrepublik Benin –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Benin,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Benin beizutragen, –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Volksrepublik Benin, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, einen Finanzierungsbeitrag bis zu 22 000 000 DM (in Worten: zweiundzwanzig Millionen Deutsche Mark) für den beninischen Finanzierungsanteil am gemeinsam mit der Republik Togo zu finanzierenden Vorhaben „Wasserkraftwerk Nangbeto“ zu erhalten.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Volksrepublik Benin zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge zur Vorbereitung oder für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung des Vorhabens von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Finan-

zierungsbeitrags zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Volksrepublik Benin stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrags in der Volksrepublik Benin erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Volksrepublik Benin überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Volksrepublik Benin innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Cotonou am 8. Februar 1985 in zwei
Urschriften; jede in deutscher und französischer Sprache,
wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Horst Uhrig
Botschafter

Für die Regierung der Volksrepublik Benin
Frédéric Affo
Minister für Auswärtige Angelegenheiten und Kooperation

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Uganda
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 9. April 1985

In Kampala ist am 12. März 1985 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Uganda über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 12. März 1985

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 9. April 1985

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Schweiger

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Uganda
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Uganda –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Uganda,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Uganda beizutragen,

unter Bezugnahme auf die Protokolle über die Ergebnisse der deutsch-ugandischen Regierungsverhandlungen vom 21. Dezember 1983 sowie vom 16. November 1984 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Republik Uganda von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, Finanzierungsbeiträge bis zu insgesamt 34 000 000,- DM (in Worten: vierunddreißig Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Die Finanzierungsbeiträge werden, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist, wie folgt verwendet:

a) in Höhe von 10 000 000,- DM (in Worten: zehn Millionen Deutsche Mark) zur Finanzierung der Devisenkosten für

den Bezug von Waren und Leistungen zur Deckung des laufenden notwendigen zivilen Bedarfs und der im Zusammenhang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallenden Devisen- und Inlandskosten für Transport, Versicherung und Montage (Warenhilfen III und IV). Es muß sich hierbei um Lieferungen und Leistungen gemäß der diesem Abkommen als Anlage beigefügten Liste handeln, für die die Lieferverträge bzw. Leistungsverträge nach dem 1. Juni 1984 abgeschlossen worden sind;

- b) in Höhe von 9 500 000,- DM (in Worten: neun Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark) für eine Straßenunterhaltungseinheit;
- c) in Höhe von 8 000 000,- DM (in Worten: acht Millionen Deutsche Mark) für Ersatzteile für Lokomotiven der ugandischen Eisenbahngesellschaft;
- d) in Höhe von 5 500 000,- DM (in Worten: fünf Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark) für die Wiederherstellung landwirtschaftlicher Zentrallager und
- e) in Höhe von 1 000 000,- DM (in Worten: eine Million Deutsche Mark) für den Studien- und Fachkräftefonds.

(3) Zur Finanzierung der in Abs. 2 Buchstabe b, c und d aufgeführten Projekte werden auch die 11 000 000,- DM (in Worten: elf Millionen Deutsche Mark) verwendet, die ursprünglich für das Vorhaben „Salzgewinnungsanlage Lake Katwe“ (Regierungsabkommen vom 28. April 1982) vorgesehen waren. Damit stehen für das Vorhaben „Salzgewinnungsanlage Lake Katwe“ keine Mittel mehr zur Verfügung.

(4) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Uganda zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen zur Durchführung und Betreuung der in Absatz 2 genannten Vorhaben von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

(5) Die in Absatz 2 bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Uganda durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(6) Weitere Einzelheiten über die Verwendung der in Absatz 2 genannten Beträge, sowie die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger der Finanzierungsbeiträge zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 2

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Deutschen Finanzierungsgesellschaft für Beteiligungen in Entwicklungsländern GmbH, Köln,

- a) ihre bisherige Beteiligung an der Development Finance Company of Uganda Ltd. in Höhe von 6 010 000,- US\$ (in Worten: sechs Millionen zehntausend Ugandische Shilling) um bis zu 112 500 000,- US\$ (in Worten: einhundertzwölf Millionen fünfhunderttausend Ugandische Shilling) zu erhöhen;
- b) der Development Finance Company of Uganda Ltd. ein beteiligungsähnliches Darlehen in Höhe von bis zu 112 500 000,- US\$ (in Worten: einhundertzwölf Millionen fünfhunderttausend Ugandische Shilling) zu gewähren.

Hierfür stellt die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Deutschen Finanzierungsgesellschaft für Beteiligungen in Entwicklungsländern GmbH einen Betrag bis zu 2 000 000,- DM (in Worten: zwei Millionen Deutsche Mark) zur Verfügung.

(2) Die in Absatz 1 genannte Erhöhung der Beteiligung der Deutschen Finanzierungsgesellschaft für Beteiligungen in Entwicklungsländern GmbH und die Gewährung des beteiligungsähnlichen Darlehens werden nach Maßgabe der Satzung der Development Finance Company of Uganda Ltd. sowie der mit dieser noch zu schließenden Finanzierungsverträge bewirkt.

(3) Die Regierung der Republik Uganda

- a) garantiert hinsichtlich der in Absatz 1 genannten Beteiligung und des beteiligungsähnlichen Darlehens die freie Einfuhr aller ausländischen Zahlungsmittel im Zusammenhang mit dem Beteiligungserwerb und der Gewährung des beteiligungsähnlichen Darlehens sowie den freien Transfer von anfallenden Erträgen und des Veräußerungs- oder Liquidationserlöses sowie der Zinsen und Rückzahlungsbeträge;
- b) verpflichtet sich im eigenen Namen und für die Bank of Uganda, der Development Finance Company of Uganda Ltd. bei der Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Deutschen Finanzierungsgesellschaft für Beteiligungen in Entwicklungsländern GmbH keine Hindernisse in den Weg legen.

In gleicher Weise werden die Regierung der Republik Uganda und die Bank of Uganda der Zahlung eines Veräußerungserlöses an die Deutsche Finanzierungsgesellschaft für Beteiligungen in Entwicklungsländern GmbH durch einen Erwerber der in Absatz 1 genannten Beteiligung keine Hindernisse in den Weg legen;

- c) erteilt auf Antrag für die in Absatz 1 genannte Beteiligung der Deutschen Finanzierungsgesellschaft für Beteiligungen in Entwicklungsländern GmbH den „genehmigten Status“ nach den in Uganda geltenden Gesetzen.

(4) Die Regierung der Republik Uganda stellt die Deutsche Finanzierungsgesellschaft für Beteiligungen in Entwicklungsländern von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Veräußerung oder der Liquidation der in Absatz 1 genannten Beteiligung sowie mit deren Erträgen in Uganda erhoben werden, frei.

(5) Erhöht sich die in Absatz 1 genannte Beteiligung durch die Ausgabe von Gratisaktien, so gelten die von der Regierung der Republik Uganda in den Absätzen 3 und 4 übernommenen Garantien und Zusagen auch für die erhöhte Beteiligung.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Uganda stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau und die Deutsche Finanzierungsgesellschaft für Beteiligungen in Entwicklungsländern GmbH von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in den Artikeln 1 und 2 erwähnten Verträge in Uganda erhoben werden, frei.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Uganda überläßt bei den sich aus der Gewährung der Finanzierungsbeiträge ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahme, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung der

Finanzierungsbeiträge ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

lin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Uganda innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Ber-

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Kampala am 12. März 1985 in zwei Urschriften, jede in deutscher und in englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Günter Held

Für die Regierung der Republik Uganda
Onegi Obel

Anlage zum Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Uganda über Finanzielle Zusammenarbeit

1. Liste der Waren und Leistungen, die gemäß Artikel 1 des Regierungsabkommens vom 12. März 1985 aus dem Finanzierungsbeitrag finanziert werden können:
 - a) industrielle Roh- und Hilfsstoffe sowie Halbfabrikate,
 - b) industrielle Ausrüstungen sowie landwirtschaftliche Maschinen und Geräte,
 - c) Ersatz- und Zubehöerteile aller Art,
 - d) Erzeugnisse der chemischen Industrie, insbesondere Düngemittel, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Arzneimittel,
 - e) sonstige gewerbliche Erzeugnisse, die für die Entwicklung der Republik Uganda von Bedeutung sind,
 - f) Beratungsleistungen, Patente und Lizenzgebühren,
 - g) bis zu DM 2 Millionen für Treib- und Schmierstoffe für das Projekt „Straßenunterhaltungseinheit“.Die Waren und Leistungen zu a) bis f) sind aus der Bundesrepublik Deutschland zu beziehen.
2. Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland dafür vorliegt.
3. Die Einfuhr von Luxusgütern und von Verbrauchsgütern für den privaten Bedarf sowie von Gütern und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen, ist von der Finanzierung aus dem Finanzierungsbeitrag ausgeschlossen.

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Madrider Abkommens
über die internationale Registrierung von Marken**

Vom 10. April 1985

Das Madrider Abkommen vom 14. April 1891 über die internationale Registrierung von Marken in der am 14. Juli 1967 in Stockholm beschlossenen Fassung (BGBl. 1970 II S. 293, 418) wird nach seinem Artikel 14 Abs. 4 Buchstabe b für die

Mongolei

am 21. April 1985

in Kraft treten.

Die Mongolei hat die in Artikel 14 Abs. 2 Buchstabe d des Abkommens vorgesehene Erklärung abgegeben.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 17. Mai 1984 (BGBl. II S. 553).

Bonn, den 10. April 1985

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Redies

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Türkei
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Vom 15. April 1985

In Ankara ist am 20. Dezember 1984 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Türkei über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 20. Dezember 1984

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 15. April 1985

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Zahn

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Türkei über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Türkei –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Türkei,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Türkei beizutragen,

bezugnehmend auf die türkisch-deutschen Konsultationen über Finanzielle und Technische Zusammenarbeit vom 2. bis 5. Oktober 1984 in Ankara –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Türkei, zur Verwirklichung der Ziele ihres Entwicklungsplanes im Rahmen des Türkei-Konsortiums der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) im Wege bilateraler Finanzhilfe für das Jahr 1984 bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, Darlehen bis zur Höhe von insgesamt 130 000 000,— DM (in Worten: einhundertdreißig Millionen Deutsche Mark) zur Finanzierung von Vorhaben aufzunehmen, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(2) Der Betrag nach Absatz 1 ist wie folgt zu verwenden:

- a) Darlehen bis zu 27 500 000,— DM (in Worten: siebenundzwanzig Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark) zur teilweisen Mitfinanzierung des Braunkohle Tagebaus und des Wärmekraftwerks Afsin-Elbistan;
- b) Darlehen bis zu 12 500 000,— DM (in Worten: zwölf Millionen fünfhunderttausend Deutsche Mark) zur Finanzierung der Leitetchnik sowie der Mittel- und Niederspannungsanlagen für das Kraftwerk Kangal;
- c) Darlehen bis zu 25 000 000,— DM (in Worten: fünfundzwanzig Millionen Deutsche Mark) zur teilweisen Mitfinanzierung der Erweiterung des Braunkohlebergwerks Beypazari;
- d) Darlehen bis zu 18 000 000,— DM (in Worten: achtzehn Millionen Deutsche Mark) zur teilweisen Mitfinanzierung des Südanatolischen Braunkohleprojekts (GAL);
- e) Darlehen bis zu 15 000 000,— DM (in Worten: fünfzehn Millionen Deutsche Mark) zur Finanzierung der Umstellung von Öl- und Kohlefeuerung bei türkischen Zementfabriken;
- f) Darlehen bis zu 32 000 000,— DM (in Worten: zweiunddreißig Millionen Deutsche Mark) zur teilweisen Mitfinanzierung des Wasserkraftwerks Kilickaya.

(3) Die in Absatz 2 Buchstaben a) bis f) bezeichneten Vorhaben können im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Türkei durch andere Vorhaben ersetzt werden.

Artikel 2

Die Verwendung der in Artikel 1 genannten Beträge, die Bedingungen, zu denen sie zur Verfügung gestellt werden, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmen die zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und der Republik Türkei zu schließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Türkei stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Artikel 2 erwähnten Verträge in der Republik Türkei erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Türkei überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im Land-, See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz im deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikel 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Türkei innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt rückwirkend mit dem Tage der Unterzeichnung in Kraft, sobald die Regierung der Republik Türkei der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, daß die für das Inkrafttreten des Abkommens erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen auf Seiten der Republik Türkei erfüllt sind.

Geschehen zu Ankara, am 20. Dezember 1984 in zwei Urschriften, jede in deutscher, türkischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des türkischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Henning Leopold von Hassel

Für die Regierung der Republik Türkei
Yenex Dinçmen

**Bekanntmachung
des deutsch-amerikanischen Abkommens
über den Erwerb und Besitz von privateigenen Waffen
durch Personal der Streitkräfte der Vereinigten Staaten
in der Bundesrepublik Deutschland**

Vom 18. April 1985

In Bonn ist am 29. November 1984 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über den Erwerb und Besitz von privateigenen Waffen durch Personal der Streitkräfte der Vereinigten Staaten in der Bundesrepublik unterzeichnet worden. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht. Der Tag an dem das Abkommen nach seinem Artikel 11 in Kraft tritt wird im Bundesgesetzblatt bekanntgegeben.

Bonn, den 18. April 1985

Der Bundesminister des Innern
Im Auftrag
Dr. Apel

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika
über den Erwerb und Besitz von privateigenen Waffen
durch Personal der Streitkräfte der Vereinigten Staaten
in der Bundesrepublik Deutschland**

**Agreement
between the Government of the United States of America
and the Government of the Federal Republic of Germany
concerning the acquisition and possession of privately owned weapons
by personnel of the armed forces of the United States
in the Federal Republic of Germany**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika –

in dem Wunsch, den Erwerb und Besitz von privateigenen Waffen durch Personal der Streitkräfte der Vereinigten Staaten von Amerika in der Bundesrepublik Deutschland zu regeln –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen

(1) Dieses Abkommen findet Anwendung auf privateigene Schußwaffen und Gegenstände nach Artikel 5 des Personals der Streitkräfte der Vereinigten Staaten, die für nichtdienstliche Zwecke bestimmt sind.

(2) Im Sinne dieses Abkommen bedeutet

1. „Personal der Streitkräfte“

- a) die Mitglieder des zu den Land-, See- oder Luftstreitkräften gehörenden Personals der Vereinigten Staaten, wenn es sich im Zusammenhang mit seinen Dienstobliegenheiten in dem Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland befindet;
- b) die Mitglieder des die Streitkräfte der Vereinigten Staaten begleitenden und bei ihnen beschäftigten Zivilpersonals, soweit es sich nicht um Staatenlose, um Staatsangehörige eines Staates, der nicht Partei des Nordatlantikvertrags ist, um Staatsangehörige der Bundesrepublik Deutschland oder um Personen handelt, die dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben;
- c) die Ehegatten und unterhaltsberechtigten Kinder der Mitglieder nach Buchstabe a oder b;
- d) weitere Personen, die aufgrund gemeinsamer Festlegungen zwischen deutschen Behörden und Militärbehörden der Vereinigten Staaten den Personen nach Buchstabe a, b oder c gleichgestellt sind.

2. „Schußwaffe“

- a) ein tragbares Gerät, das zum Angriff, zur Verteidigung, zum Sport, zum Spiel, zur Jagd oder zur Signalgebung bestimmt ist und bei dem Geschosse durch den Lauf getrieben werden können, oder ein tragbares Gerät, aus dem beim Fehlen eines Laufes Munition verschossen werden kann;

The Government of the United States of America and the Government of the Federal Republic of Germany –

desiring to regulate the acquisition and possession of privately owned weapons by personnel of the armed forces of the United States of America in the Federal Republic of Germany –

have agreed as follows:

Article 1

Applicability, Definitions

(1) This agreement applies to privately owned firearms, and to objects covered by Article 5, of personnel of the armed forces of the United States which are not intended for official purposes.

(2) For purposes of this agreement

1. "Personnel of the armed forces" means

- a) the personnel belonging to the land, sea or air armed forces of the United States, when such personnel are located in the territory of the Federal Republic of Germany in connection with their official duties;
- b) the civilian personnel accompanying the armed forces of the United States and employed by them, so long as these are not stateless persons, nationals of a state which is not a Party to the North Atlantic Treaty, nationals of the Federal Republic of Germany, or persons who have their ordinary residence there;
- c) the spouses and dependent children of the personnel described in subparagraph a) or b);
- d) other persons who, on the basis of common determinations between German authorities and military authorities of the United States, are equivalent to the persons described in subparagraph a), b) or c);

2. "Firearm" means

- a) a portable device which is intended for attack, for defense, for sport, for recreation, for hunting or for giving signals and by which projectiles can be propelled through the barrel, or a portable device from which ammunition can be fired in the absence of a barrel;

- b) ein tragbares Gerät, das mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen zu einem Gerät nach Buchstabe a umgewandelt werden kann;
 - c) ein Gegenstand, der als wesentlicher Bestandteil für ein unter Buchstabe a beschriebenes Gerät dient; das sind der Lauf, der Verschluß sowie das Patronen- oder Kartuschenlager, wenn dieses nicht bereits Bestandteil des Laufs ist, und bei kurzen Handfeuerwaffen das Griffstück sowie Schalldämpfer;
 - d) Munition (Patronen-, Kartuschen- und pyrotechnische Munition), die zum Verschießen aus Geräten nach Buchstabe a oder b bestimmt ist;
3. „privateigene Schußwaffe“
- eine Schußwaffe, über die eine Person nach Nummer 1 die tatsächliche Gewalt ausübt und die ihr nicht von den Militärbehörden der Vereinigten Staaten dienstlich überlassen worden ist.
- b) a portable device which can be converted into a device described in subparagraph a) with tools generally in use;
 - c) an object which serves as an essential component of a device described in subparagraph a); these are the barrel, the breech as well as the cartridge or shell chamber insofar as this is not already a component of the barrel and, with short handguns, the frame as well as silencers;
 - d) ammunition (cartridge, shell, and pyrotechnic ammunition) which is intended to be fired from devices described in subparagraph a) or b);
3. "Privately owned firearm" means
- a firearm over which a person described in subparagraph 1 exercises actual control and which has not been officially issued to that person by the military authorities of the United States.

Artikel 2

Erlaubnisse und deren Kontrolle

(1) Von den Militärbehörden der Vereinigten Staaten in der Bundesrepublik Deutschland an Personal der Streitkräfte gemäß den Militärvorschriften und -richtlinien für privateigene Schußwaffen ausgestellte Anmeldebescheinigungen sind den Erlaubnissen gleichgestellt, die nach dem Waffenrecht der Bundesrepublik Deutschland zum Erwerb und Besitz von Schußwaffen berechtigen. Die Anmeldebescheinigung berechtigt ihren Inhaber zum Erwerb der für die Schußwaffe bestimmten Munition, wenn die Berechtigung zum Munitionserwerb in der Bescheinigung von der zuständigen Militärbehörde vermerkt ist, ausgenommen derjenigen Munition, die in der Anlage als verboten aufgeführt ist.

(2) Die Gleichstellung nach Absatz 1 gilt nur, wenn die Anmeldebescheinigung in englischer und deutscher Sprache abgefaßt und mit dem Dienstsiegel der ausstellenden Militärbehörde versehen ist.

(3) Das Personal der Streitkräfte hat die Anmeldebescheinigung und einen amtlichen Lichtbildausweis bei sich zu tragen und auf Verlangen den zuständigen deutschen Polizeibeamten oder sonst zur Personenkontrolle Befugten vorzuzeigen, wenn es eine Schußwaffe außerhalb der eigenen Wohnung mit sich führt.

(4) Die Regelung des Artikels 8 bleibt unberührt.

Artikel 3

Ablehnung und Rücknahme der Anmeldebescheinigungen

(1) Die Militärbehörden der Vereinigten Staaten in der Bundesrepublik Deutschland werden bei Personal der Streitkräfte die Ausstellung einer Anmeldebescheinigung über privateigene Schußwaffen ablehnen, wenn

1. Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß die betreffende Person die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, oder
2. die betreffende Person das 18. Lebensjahr nicht vollendet hat.

(2) Die Militärbehörden werden eine Anmeldebescheinigung zurücknehmen, wenn nachträglich bekannt wird, daß ihr Inhaber die erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt.

(3) Eine Anmeldebescheinigung wird zurückgenommen, wenn ihr Inhaber aus dem Personal der Streitkräfte ausscheidet.

(4) Die Militärbehörden werden Ersuchen deutscher Behörden nach Rücknahme von Anmeldebescheinigungen in begründeten Einzelfällen nachkommen.

Article 2

Permits and Their Control

(1) The registration certificates issued by the military authorities of the United States in the Federal Republic of Germany to personnel of the armed forces according to the military regulations and guidelines for privately owned firearms shall be equivalent to the permits which authorize the acquisition and possession of firearms according to the weapons law of the Federal Republic of Germany. Except for ammunition listed in the Annex as prohibited, the registration certificate authorizes its owner to acquire the ammunition intended for the firearm if authorization for ammunition acquisition is noted on the certificate by the responsible military authority.

(2) The equivalence under paragraph (1) is valid only if the registration certificate is written in the English and the German language and is provided with the seal of the issuing military authority.

(3) Personnel of the armed forces shall carry with them the registration certificate and an official identity card with photo and present them on demand to the competent German police officials, or to those otherwise authorized to verify personal identification, if they carry a firearm with them outside their own dwelling.

(4) The provisions of Article 8 remain unaffected.

Article 3

Denial and Withdrawal of Registration Certificates

(1) The military authorities of the United States in the Federal Republic of Germany shall deny to personnel of the armed forces the issuance of a registration certificate for privately owned firearms, if

1. indications are present that the person in question does not possess the necessary reliability, or
2. the person in question has not completed his 18th year.

(2) The military authorities shall withdraw a registration certificate if it subsequently becomes known that its owner does not possess the necessary reliability.

(3) A registration certificate shall be withdrawn if its owner ceases to belong to the personnel of the armed forces.

(4) The military authorities shall comply with requests from German authorities for withdrawal of registration certificates in individual, well-founded cases.

Artikel 4**Pflichten und Berechtigungen**

Die Vertragsparteien stimmen darin überein, daß das Personal der Streitkräfte hinsichtlich der privateigenen Schußwaffen folgende Pflichten zu beachten hat und ihm folgende Berechtigungen eingeräumt werden:

1. Personen, die nicht zum Personal der Streitkräfte gehören, dürfen privateigene Schußwaffen nur überlassen werden, wenn diese Personen alle Zoll- und Genehmigungserfordernisse des deutschen Rechts erfüllen und die Schußwaffen außerdem ein von einer deutschen Behörde erteiltes oder ein in der Bundesrepublik Deutschland anerkanntes amtliches Prüfzeichen tragen.
2. Privateigene Schußwaffen dürfen Dritten in folgenden Fällen vorübergehend überlassen werden:
 - a) auf einer von der zuständigen Behörde der Bundesrepublik Deutschland oder der Streitkräfte genehmigten Schießstätte;
 - b) für die Zeit der Verwendung bei jagdlichen oder schießsportlichen Veranstaltungen, wenn dem Dritten zugleich die Anmeldebescheinigung und eine schriftliche Erklärung des Überlassers, aus der Dauer und Verwendungszweck des Überlassens hervorgehen, ausgehändigt werden.
3. Das Personal der Streitkräfte hat privateigene Schußwaffen so aufzubewahren, daß sie gegen Diebstahl und unbefugten Zugriff Dritter gesichert sind. Es ist gehalten, das Abhandenkommen einer privateigenen Schußwaffe unverzüglich der zuständigen Militärbehörde anzuzeigen.
4. Privateigene Schußwaffen dürfen nicht schuß- und zugriffsbereit am Körper verborgen in der Öffentlichkeit geführt werden.
5. Privateigene Schußwaffen dürfen schuß- und zugriffsbereit in der Öffentlichkeit nur zu folgenden Zwecken geführt werden:
 - a) zur Ausübung der Jagd, sofern der Jäger im Besitz eines von den zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland ausgestellten gültigen Jagdscheins oder eines diesem gleichgestellten Jagdscheins ist;
 - b) zum Schießen auf schießsportlichen Veranstaltungen einschließlich Wettkämpfen auf einer von der zuständigen Behörde der Bundesrepublik Deutschland oder der Streitkräfte genehmigten Schießstätte.
6. Privateigene Schußwaffen dürfen vom Aufbewahrungsort zu einem anderen Ort befördert werden, sofern die Waffe nicht schuß- und zugriffsbereit ist und die Waffe im Zusammenhang mit einem Verwendungszweck nach Nummer 5 oder aus sonstigen zwingenden Gründen transportiert wird.
7. Das Personal der Streitkräfte ist beim Erwerb von Schußwaffen gehalten, dem Überlasser die Anmeldebescheinigung vorzulegen und ihm eine von den Militärbehörden ausgestellte Zweitschrift der Anmeldebescheinigung für seine Unterlagen zu übergeben.
8. Das Personal der Streitkräfte hat privateigene Schußwaffen bei deren Einfuhr in die Bundesrepublik Deutschland den Zolldienststellen anzumelden und auf Verlangen vorzuführen.

Artikel 5**Verbotene Gegenstände**

(1) Die Militärbehörden der Vereinigten Staaten stellen keine Anmeldebescheinigungen für Gegenstände aus, die in der Anlage zu diesem Abkommen aufgeführt sind. Die Vertragsparteien verständigen sich über eine Änderung oder

Article 4**Obligations and Authorizations**

The Parties to the agreement are in accord that personnel of the armed forces must observe the following obligations and that the following authorizations shall be granted those personnel with respect to privately owned firearms:

1. Possession of privately owned firearms may be transferred to persons who are not personnel of the armed forces only if those persons fulfill all customs and licensing requirements of German law and, in addition, the firearm carries an official proof mark issued by a German authority or recognized in the Federal Republic of Germany.
2. Possession of privately owned firearms may be temporarily transferred to third persons in the following cases:
 - a) at a firing range approved by the responsible authority of the Federal Republic of Germany or of the armed forces;
 - b) for the duration of use at hunting or sport shooting events if at the same time the registration certificate and a written declaration of the transferor disclosing the duration and purpose of the transfer are delivered to the third person.
3. Personnel of the armed forces shall store privately owned firearms in such a way that they are secured against theft and unauthorized access by third persons. They shall report immediately the loss of a privately owned firearm to the responsible military authority.
4. Privately owned firearms may not be carried in public, readily accessible and ready for firing, if concealed upon the body.
5. Privately owned firearms may be carried in public, readily accessible and ready for firing, only for the following purposes:
 - a) for hunting, provided the hunter is in possession of a valid hunting permit issued by the responsible authorities of the Federal Republic of Germany or of an equivalent hunting permit;
 - b) for shooting at sport shooting events, including competitions, at a firing range approved by the responsible authority of the Federal Republic of Germany or of the armed forces.
6. Privately owned firearms may be transported from a place of storage to another place provided the weapon is not readily accessible and ready for firing and is transported in connection with a purpose described in paragraph 5 or for other compelling reasons.
7. Personnel of the armed forces are required, upon the acquisition of firearms, to present the registration certificate to the transferor and to give him for his own records a duplicate, issued by the military authorities, of the registration certificate.
8. Personnel of the armed forces shall report privately owned firearms to the customs agencies upon their importation into the Federal Republic of Germany and shall produce them upon demand.

Article 5**Prohibited Objects**

(1) The military authorities of the United States shall issue no registration certificates for objects which are listed in the Annex to this agreement. The Parties to the agreement shall come to an understanding about a revision or expansion of the

Ergänzung der Anlage, soweit dies zur Anpassung an das Waffenrecht der Bundesrepublik Deutschland erforderlich ist.

(2) Die zuständigen Militärbehörden können für den Erwerb von halbautomatischen Schusswaffen nach Nummer 1.5 der Anlage und für die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über sie Ausnahmen von dem Verbot des Absatzes 1 genehmigen, soweit dies für Schießsport- oder Sammlerzwecke erforderlich ist. Die sonstigen Vorschriften dieses Abkommens finden auf diese Schusswaffen Anwendung.

Artikel 6 **Zusammenarbeit**

(1) Auf Ersuchen der Behörden der Bundesrepublik Deutschland teilen die Militärbehörden der Vereinigten Staaten die Namen und Anschriften von Personen, auf deren Namen private Schusswaffen angemeldet worden sind, sowie Art, Zahl und Kennzeichnung der angemeldeten Schusswaffen mit.

(2) Die Militärpolizei der Vereinigten Staaten wird dem Bundeskriminalamt über die örtlichen Polizeibehörden eine Abschrift jedes Berichts über eine private Schusswaffe übermitteln, die verlorengegangen oder gestohlen worden ist.

(3) Auf Ersuchen der Militärbehörden der Vereinigten Staaten teilt das Bundeskriminalamt den Militärbehörden mit, ob eine Schusswaffe oder ein sonstiger Gegenstand zu den in der Anlage aufgeführten Gegenständen zählt.

Artikel 7 **Ausnahmen**

Dieses Abkommen gilt nicht für

1. Luftdruck-, Federdruck- und CO₂-Waffen,
2. Einzelladerwaffen mit Zündnadel- oder Zündhütchenzündung, deren Modell vor dem Jahr 1871 entwickelt worden ist,
3. Vorderladerwaffen mit Funken- oder Luntenzündung,
4. Schreckschuß-, Reizstoff- und Signalwaffen, die der zugelassenen Bauart entsprechen und das vorgeschriebene Zulassungszeichen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt tragen.

Artikel 8 **Übergangsvorschriften**

(1) Die vor Inkrafttreten dieses Abkommens von den Militärbehörden der Vereinigten Staaten ausgestellten Anmeldebescheinigungen für Schusswaffen gelten als Anmeldebescheinigungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1; Anmeldebescheinigungen über Gegenstände gemäß der Anlage gelten noch bis zum Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Abkommens als Anmeldebescheinigungen im Sinne des Artikels 2 Absatz 1.

(2) Bei Inkrafttreten dieses Abkommens in Verkaufseinrichtungen der Streitkräfte der Vereinigten Staaten bereits vorhandene Munition nach Nummer 13 der Anlage darf noch bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Inkrafttreten des Abkommens vertrieben und erworben werden; der Besitz und die Verwendung dieser Munition innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten des Abkommens wird zugelassen.

Artikel 9 **Andere Vorschriften**

Die Bestimmungen des Artikels VI des NATO-Truppenstatuts und des Artikels 12 des Zusatzabkommens zum NATO-Truppenstatut über dienstlich zugelassene Waffen bleiben von diesem Abkommen unberührt.

Annex insofar as this is necessary for accommodation to the weapons law of the Federal Republic of Germany.

(2) The responsible military authorities may approve exceptions from the prohibition of paragraph (1) for the acquisition and the exercise of actual control of semi-automatic firearms described in item 1.5 of the Annex to the extent necessary for sport shooting and collectors' purposes. The other provisions of this agreement shall apply with respect to these firearms.

Article 6 **Cooperation**

(1) Upon request of the authorities of the Federal Republic of Germany, the military authorities of the United States shall disclose the names and addresses of persons in whose names privately owned firearms have been registered as well as type, quantity and identification of the registered firearms.

(2) The military police of the United States shall forward to the Federal Criminal Police Office through the local police authorities a copy of every report concerning a privately owned firearm which has been lost or stolen.

(3) Upon request of the military authorities of the United States, the Federal Criminal Police Office shall inform the military authorities whether a firearm or other object is one of the objects listed in the Annex.

Article 7 **Exceptions**

This agreement shall not apply to

1. air pressure, spring pressure and CO₂ weapons,
2. single-loading weapons with needle or percussion cap ignition, whose model was developed before the year 1871,
3. muzzle-loading weapons with flint or match ignition,
4. alarm, irritant and signal weapons, which conform to the approved type of construction and carry the prescribed approval symbol of the Federal Physical-Technical Institute.

Article 8 **Transitional Provisions**

(1) Firearms registration certificates issued by the military authorities of the United States before this agreement enters into force shall be valid as registration certificates within the meaning of Article 2, paragraph (1); registration certificates for objects listed in the Annex shall continue to be valid as registration certificates within the meaning of Article 2, paragraph (1) for one year after this agreement enters into force.

(2) Ammunition listed in item 13 of the Annex which is already on hand in the sales facilities of the armed forces of the United States when this agreement enters into force may be sold and acquired for one year after its entry into force; the possession and use of this ammunition is permitted for two years after the agreement enters into force.

Article 9 **Other Provisions**

The provisions of Article VI of the NATO Status of Forces Agreement and of Article 12 of the Supplementary Agreement to the NATO Status of Forces Agreement concerning officially permitted arms remain unaffected by this agreement.

Artikel 10

Durchführungsmaßnahmen

Die Militärbehörden der Vereinigten Staaten treffen alle zur Durchführung dieses Abkommens erforderlichen Maßnahmen. In Zweifelsfällen sind bei der Durchführung dieses Abkommens die Grundsätze anzuwenden, die im Waffenrecht der Bundesrepublik Deutschland gelten.

Artikel 11

Inkrafttreten

Das Abkommen tritt einen Monat nach dem Tag in Kraft, an dem die Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika notifiziert, daß die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind.

Geschehen zu Bonn am 29. November 1984 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Dr. Franz Bertele

Für die Regierung
der Vereinigten Staaten von Amerika
William M. Woessner

Article 10

Implementing Measures

The military authorities of the United States shall take all measures required for the implementation of this agreement. In cases of doubt the principles prevailing in the weapons law of the Federal Republic of Germany shall be applied when implementing this agreement.

Article 11

Entry into Force

This agreement shall enter into force one month after the day upon which the Government of the Federal Republic of Germany notifies the Government of the United States of America that the domestic prerequisites for its entry into force have been fulfilled.

Done at Bonn on November 29, 1984 in two originals, each in the English and the German language, both texts being equally authentic.

For the Government
of the United States of America
William M. Woessner

For the Government
of the Federal Republic of Germany
Dr. Franz Bertele

Anlage

Annex

Gegenstände nach Artikel 5 Absatz 1

1. Schußwaffen, die
 - 1.1 über den für Jagd- und Sportzwecke üblichen Umfang hinaus zusammengeklappt, zusammengesoben, verkürzt oder schnell zerlegt werden können,
 - 1.2 eine Länge von mehr als 60 cm haben, zum Verschießen von Randfeuerpatronen bestimmt sind und zerlegbar sind, wobei deren längster Waffenteil kürzer als 60 cm ist,
 - 1.3 ihrer Form nach geeignet sind, einen anderen Gegenstand vorzutäuschen oder die mit Gegenständen des täglichen Gebrauchs verkleidet sind (z. B. Koppelschloßpistolen, Schießkugelschreiber, Stockgewehre, Taschenlampenpistolen),
 - 1.4 vollautomatische Schußwaffen sind oder
 - 1.5 ihrer äußeren Form nach den Anschein einer vollautomatischen Schußwaffe hervorrufen, die Kriegswaffe ist.
2. Vorrichtungen, die zum Anleuchten oder Anstrahlen des Zieles oder der Beleuchtung der Zieleinrichtung dienen und für die Verwendung mit Schußwaffen bestimmt sind.
3. Nachtzielgeräte, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für die Verwendung mit Schußwaffen bestimmt sind.
4. Hieb- oder Stoßwaffen, die ihrer Form nach geeignet sind, einen anderen Gegenstand vorzutäuschen oder die mit Gegenständen des täglichen Gebrauchs verkleidet sind.
5. Messer, deren Klingen auf Knopf- oder Hebeldruck hervorschnellen und hierdurch festgestellt werden können (Springmesser), ferner Messer, deren Klingen beim Lösen einer Sperrvorrichtung durch ihre Schwerkraft oder durch eine Schleuderbewegung aus dem Griff hervorschnellen und selbsttätig festgestellt werden (Fallmesser).
6. Stahlruten, Totschläger oder Schlagringe.
7. Geschosse, Wurfkörper oder sonstige Gegenstände, die Angriffs- oder Verteidigungszwecken dienen und dazu bestimmt sind, leicht entflammbare Stoffe so zu verteilen und zu entzünden, daß schlagartig ein Brand entstehen kann.
8. Geschosse mit Betäubungsmitteln, die zu Angriffs- oder Verteidigungszwecken bestimmt sind.
9. Geschosse und sonstige Gegenstände mit Reizstoffen, die zu Angriffs- oder Verteidigungszwecken oder zur Jagd bestimmt sind, es sei denn, daß die Stoffe oder Gegenstände vom Bundeskriminalamt zugelassen sind und ein Prüfzeichen dieser Behörde tragen.
10. Nachbildungen von Schußwaffen im Sinne der Nummer 1.5.
11. Unbrauchbar gemachte vollautomatische Selbstladewaffen, die Kriegswaffen waren, und unbrauchbar gemachte Schußwaffen, die den Anschein vollautomatischer Kriegswaffen hervorrufen.
12. Nadelgeschosse, die für Schußwaffen – ausgenommen Schußapparate – bestimmt sind und bei denen der Durchmesser des zylindrischen Teils nicht mehr als 3 mm beträgt und die Geschosslänge das Zehnfache des Durchmessers des zylindrischen Teils übersteigt; bei ummantelten Geschossen gilt als Durchmesser derjenige des Kerns.

Objects under Article 5, Paragraph (1)

1. Firearms which
 - 1.1 beyond the extent usual for hunting and sporting purposes, can be folded together, telescoped together, shortened or quickly disassembled,
 - 1.2 have a length of more than 60 cm, are intended for firing rim-fire cartridges, and can be disassembled, with the longest part being shorter than 60 cm,
 - 1.3 are suited by their shape to simulate another object or are disguised as objects of daily use (e.g. belt-buckle pistols, shooting pens, walking-stick rifles, flashlight pistols),
 - 1.4 are fully automatic firearms, or
 - 1.5 by their outer form evoke the appearance of a fully automatic firearm which is a weapon of war.
2. Devices which serve to illuminate or flash the target or to light the means of aiming and are intended for use with firearms.
3. Night aiming devices which possess an image converter or an electronic intensification and are intended for use with firearms.
4. Striking or thrusting weapons which by their form are suited to simulate another object or are disguised as objects of daily use.
5. Knives whose blades snap forth upon pressing a button or lever and can thereby be locked (spring knives); further, knives whose blades snap forth from the grip by their weight or by a swinging motion upon loosening of a blocking device and are locked automatically (gravity knives).
6. Steel rods, cudgels or brass knuckles.
7. Projectiles, missiles or other objects which serve the purposes of attack or defense and are intended to distribute and ignite easily combustible materials in such a way that a fire can violently break out.
8. Projectiles with anaesthetic materials which are intended for attack or defense purposes.
9. Projectiles and other objects with irritating materials which are intended for attack or defense purposes or for hunting, unless the materials or objects have been permitted by the Federal Criminal Police Office and bear a proof mark of this authority.
10. Replicas of firearms in the sense of item 1.5.
11. Fully automatic self-loading weapons which have been made inoperable and were weapons of war and firearms which have been made inoperable and evoke the appearance of fully automatic weapons of war.
12. Needle projectiles which are intended for firearms – except for cartridge-powered devices – the diameter of the cylindrical portion of which is not more than 3 mm and the projectile length of which is more than ten times the diameter of the cylindrical portion; with jacketed projectiles the diameter referred to is that of the core.

- | | |
|--|--|
| <p>13. Revolver- und Pistolenmunition mit</p> <p>13.1 Hohlspitzgeschossen,</p> <p>13.2 Teilmantelgeschossen mit Sollbruchstellen oder</p> <p>13.3 Geschosse für die Munition unter Nummer 13.1 und 13.2.</p> <p>14. Gegenstände, die nach ihrer Beschaffenheit und Handhabung dazu bestimmt sind, durch Würgen die Gesundheit zu beschädigen.</p> <p>15. Präzisionsschleudern sowie Armstützen und vergleichbare Vorrichtungen für diese Geräte.</p> <p>16. Patronenmunition für Schußwaffen mit gezogenen Läufen, deren Geschosse</p> <p>16.1 im Durchmesser kleiner sind als die Felddurchmesser der dazugehörigen Schußwaffe und</p> <p>16.2 die mit einer Treib- und Führungshülse umgeben sind, die sich nach Verlassen des Laufes vom Geschöß trennt.</p> <p>17. Revolver- und Pistolenmunition mit Geschossen, die überwiegend oder vollständig aus hartem Material (Brinellhärte größer als 25 HB 5/62, 5/30) bestehen oder die mit einem Spreng- oder Brandsatz versehen sind.</p> <p>18. Gewehr- und Patronenmunition mit Vollmantelweichkerngeschöß, wenn das Geschöß einen Leuchtspur-, Brand- oder Sprengsatz enthält oder die Munition zu einem Kaliber gehört, das nicht aus Jagd- oder Sportwaffen verschossen wird.</p> <p>19. Platzpatronen, Reiz- und sonstige Wirkstoffpatronen, bei deren Verschießen in Entfernungen von mehr als 1 m vor der Mündung Verletzungen durch Teile der Abdeckung hervorgerufen werden können, ausgenommen Platzpatronen der Kaliber 16 und 12.</p> | <p>13. Revolver and pistol ammunition with</p> <p>13.1 hollow-point projectiles,</p> <p>13.2 semi-jacketed projectiles with fracture point, or</p> <p>13.3 projectiles for the ammunition under items 13.1 and 13.2.</p> <p>14. Objects which according to their characteristics and handling are intended to damage the health through strangulation.</p> <p>15. Precision sling shots as well as arm rests and comparable mechanisms for these devices.</p> <p>16. Cartridge ammunition for firearms with rifled barrels, whose projectiles:</p> <p>16.1 are smaller in diameter than the diameter of the rifling land of the corresponding firearm and</p> <p>16.2 which are surrounded with a driving and guiding band which separates itself from the projectile after leaving the barrel.</p> <p>17. Revolver and pistol ammunition with projectiles which are predominantly or completely composed of hard material (Brinell hardness greater than 25 HB 5/62, 5/30) or which are provided with an explosive or incendiary composition.</p> <p>18. Rifle ammunition with hard core and cartridge ammunition with fully-jacketed soft core projectile, if the projectile contains a tracer, incendiary, or explosive composition or the ammunition is of a caliber which is not fired from hunting or sport weapons.</p> <p>19. Blank cartridges, irritating and other chemical cartridges by the shooting of which injuries can be caused from fragments of the covering at distances greater than 1 m in front of the muzzle, except for blank cartridges of calibers 16 and 12.</p> |
|--|--|

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Simbabwe
über Technische Zusammenarbeit**

Vom 19. April 1985

In Salisbury ist am 26. März 1981 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Simbabwe über Technische Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 15. März 1984

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 19. April 1985

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Zahn

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Simbabwe über Technische Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Simbabwe –

auf der Grundlage der zwischen beiden Staaten und ihren Völkern bestehenden freundschaftlichen Beziehungen,

in Anbetracht ihres gemeinsamen Interesses an der Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts ihrer Staaten und Völker und

in dem Wunsche, die Beziehungen durch Technische Zusammenarbeit im Geiste des guten Willens zu vertiefen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Vertragsparteien arbeiten zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung ihrer Völker zusammen.

(2) Dieses Abkommen beschreibt die Rahmenbedingungen für die Technische Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien. Die Vertragsparteien können ergänzende Übereinkünfte über einzelne Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit (im folgenden als „Projektvereinbarung“ bezeichnet) schließen. Dabei bleibt jede Vertragspartei für die Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit in ihrem Land selbst verantwortlich. In den Projektvereinbarungen wird die gemeinsame Konzeption des Vorhabens festgelegt, wozu insbesondere sein Ziel, die Leistungen der Vertragsparteien, Aufgaben und organisatorische Stellung der Beteiligten und der zeitliche Ablauf gehören.

Artikel 2

(1) Die Projektvereinbarungen können eine Förderung durch die Regierung der Bundesrepublik Deutschland in folgenden Bereichen vorsehen:

- (a) Ausbildungs-, Beratungs-, Forschungs- und sonstige Einrichtungen in der Republik Simbabwe;
- (b) Erstellung von Planungen, Studien und Gutachten;
- (c) andere Bereiche der Zusammenarbeit, auf die sich die Vertragsparteien einigen.

(2) Die Förderung kann erfolgen

- (a) durch Entsendung von Fachkräften wie Ausbildern, Beratern, Gutachtern, Sachverständigen, wissenschaftlichem und technischem Personal, Projektassistenten und Hilfskräften; das gesamte im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland entsandte Personal wird im folgenden als »entsandte Fachkräfte« bezeichnet;
- (b) durch Lieferung von Material und Ausrüstung (im folgenden als »Material« bezeichnet);
- (c) durch Aus- und Fortbildung von simbabwischen Fach- und Führungskräften und Wissenschaftlern in Simbabwe, in der Bundesrepublik Deutschland oder in anderen Ländern;
- (d) in anderer geeigneter Weise.

(3) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland übernimmt für die von ihr geförderten Vorhaben auf ihre Kosten folgende Leistungen, soweit die Projektvereinbarungen nicht etwas Abweichendes vorsehen:

- (a) Vergütungen für die entsandten Fachkräfte;
- (b) Unterbringung der entsandten Fachkräfte und ihrer Familienmitglieder, soweit nicht die entsandten Fachkräfte die Kosten tragen;
- (c) Dienstreisen der entsandten Fachkräfte innerhalb und außerhalb Simbawwes;
- (d) Beschaffung des in Absatz 2 Buchstabe b genannten Materials;
- (e) Transport und Versicherung des in Absatz 2 Buchstabe b genannten Materials bis zum Standort der Vorhaben; hiervon ausgenommen sind die in Artikel 3 Paragraph 2 genannten Abgaben und Lagergebühren;
- (f) Aus- und Fortbildung von simbabwischen Fach- und Führungskräften und Wissenschaftlern entsprechend den jeweils geltenden deutschen Richtlinien.

(4) Soweit die Projektvereinbarungen nicht etwas Abweichendes vorsehen, geht das im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland für die Vorhaben gelieferte Material bei seinem Eintreffen in Simbabwe in das Eigentum der Republik Simbabwe über, vorausgesetzt, daß vor Abgang des Materials die Zustimmung des Staatssekretärs beim Schatzministerium von Simbabwe vorliegt; das Material steht den geförderten Vorhaben und den entsandten Fachkräften für ihre Aufgaben uneingeschränkt zur Verfügung.

(5) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland unterrichtet die Regierung der Republik Simbabwe darüber, welche Träger, Organisationen oder Stellen sie mit der Durchführung ihrer Förderungsmaßnahmen für das jeweilige Vorhaben beauftragt. Die beauftragten Träger, Organisationen oder Stellen werden im folgenden als »durchführende Stelle« bezeichnet.

Artikel 3

Leistungen der Regierung der Republik Simbabwe:
Sie

- 1) stellt auf ihre Kosten für die Vorhaben in Simbabwe die erforderlichen Grundstücke und Gebäude einschließlich deren Einrichtung zur Verfügung, soweit nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland auf ihre Kosten die Einrichtung liefert;
- 2) (a) gewährt die erforderlichen Einfuhrlicenzen für das nach Maßgabe der Projektvereinbarung eingeführte Material;
- (b) stellt die unverzügliche Entzollung des Materials sicher;
- (c) befreit das für die Verwendung im Rahmen der von der Regierung getragenen Vorhaben gelieferte und eingeführte Material von Zollabgaben, Einfuhrsteuern und sonstigen öffentlichen Abgaben; Zollabgaben, Einfuhrsteuern und sonstige öffentliche Abgaben für Material, das zur Verwendung durch nichtstaatliche Stellen geliefert wird, werden vom Empfänger getragen, soweit

die Projektvereinbarungen nicht etwas Abweichendes vorsehen; Umsatzsteuer für in Simbabwe beschafftes Material wird vom Empfänger getragen, soweit die Projektvereinbarungen nicht etwas Abweichendes vorsehen;

(d) trägt die Lagerkosten nach Eintreffen des Materials.

- 3) trägt die Betriebs- und Instandhaltungskosten für das Vorhaben, soweit die Projektvereinbarungen nicht etwas Abweichendes vorsehen;
- 4) stellt auf ihre Kosten die im Rahmen der Projektvereinbarung erforderlichen simbabwischen Fach- und Hilfskräfte; in den Projektvereinbarungen sollte ein Zeitplan für ihre Abstellung enthalten sein;
- 5) sorgt dafür, daß die Aufgaben der entsandten Fachkräfte so bald wie möglich durch simbabwische Fachkräfte fortgeführt werden. Soweit diese Fachkräfte im Rahmen dieses Abkommens in Simbabwe, in der Bundesrepublik Deutschland oder in anderen Ländern aus- oder fortgebildet werden, benennt die Regierung der Republik Simbabwe rechtzeitig unter Beteiligung der deutschen Auslandsvertretung oder der von dieser benannten Fachkräfte genügend Bewerber für diese Aus- oder Fortbildung. Sie benennt nur solche Bewerber, die sich ihr gegenüber verpflichtet haben, an dem jeweiligen Vorhaben für mindestens die gleiche Zeitdauer zu arbeiten, die für diese Ausbildung erforderlich war;
- 6) erkennt die Prüfungen, die im Rahmen dieses Abkommens aus- und fortgebildete simbabwische Staatsangehörige abgelegt haben, entsprechend ihrem fachlichen Niveau an. Sie eröffnet, soweit offene Planstellen vorhanden sind, diesen Personen ausbildungsgerechte Anstellungs- und Aufstiegsmöglichkeiten oder Laufbahnen;
- 7) gewährt den entsandten Fachkräften jede Unterstützung bei der Durchführung der ihnen übertragenen Aufgaben und stellt ihnen alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung;
- 8) stellt sicher, daß die zur Durchführung der Vorhaben erforderlichen Leistungen erbracht werden, soweit diese nicht von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland nach den Projektvereinbarungen übernommen werden;
- 9) stellt sicher, daß alle mit der Durchführung dieses Abkommens und den Projektvereinbarungen befaßten simbabwischen Stellen rechtzeitig und umfassend über deren Inhalt unterrichtet werden.

Artikel 4

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland sorgt dafür, daß die entsandten Fachkräfte verpflichtet werden,

- (a) nach besten Kräften im Rahmen der über ihre Arbeit getroffenen Vereinbarungen zur Erreichung der in Artikel 55 der Charta der Vereinten Nationen festgelegten Ziele beizutragen;
- (b) sich nicht in die inneren Angelegenheiten Simbawwes einzumischen;
- (c) die Gesetze Simbawwes zu befolgen und Sitten und Gebräuche des Landes zu achten;
- (d) keine andere wirtschaftliche Tätigkeit als die auszuüben, mit der sie beauftragt sind;
- (e) mit den amtlichen Stellen Simbawwes vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.

(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland sorgt dafür, daß vor Entsendung einer Fachkraft die Zustimmung der Regierung der Republik Simbabwe eingeholt wird. Die durchführende Stelle bittet die Regierung der Republik Simbabwe unter Übersendung des Lebenslaufs um Zustimmung zur Ent-

sendung der von ihr ausgewählten Fachkraft. Geht innerhalb von zwei Monaten keine ablehnende Mitteilung der Regierung der Republik Simbabwe ein, so gilt dies als Zustimmung.

(3) Wünscht die Regierung der Republik Simbabwe die Abberufung einer entsandten Fachkraft, so wird sie frühzeitig mit der Regierung der Bundesrepublik Deutschland Verbindung aufnehmen und die Gründe für ihren Wunsch darlegen. In gleicher Weise wird die Regierung der Bundesrepublik Deutschland, wenn eine entsandte Fachkraft von deutscher Seite abberufen wird, dafür sorgen, daß die Regierung der Republik Simbabwe so früh wie möglich über die Gründe hierfür unterrichtet wird.

Artikel 5

(1) Die Regierung der Republik Simbabwe sorgt für den Schutz der Person und des Eigentums der entsandten Fachkräfte und der zu ihrem Haushalt gehörenden Familienmitglieder. Hierzu gehört insbesondere folgendes:

- (a) Sie haftet anstelle der entsandten Fachkräfte für Schäden, die diese im Zusammenhang mit der Durchführung einer ihnen gemäß der jeweiligen Projektvereinbarungen übertragenen Aufgaben verursachen; jede Inanspruchnahme der entsandten Fachkraft ist insofern ausgeschlossen; ein Erstattungsanspruch, auf welcher Rechtsgrundlage er auch beruht, kann von der Regierung der Republik Simbabwe gegen die entsandten Fachkräfte nicht geltend gemacht werden; eine Ausnahme besteht in den Fällen, in denen die Regierung der Republik Simbabwe und die Regierung der Bundesrepublik Deutschland einig darüber sind, daß derartige Ansprüche oder Haftung sich aus grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz seitens der Fachkräfte, Angestellten oder Vertreter ergeben;
- (b) Sie befreit die in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen von jeder Festnahme oder Haft in bezug auf Handlungen oder Unterlassungen, die im Zusammenhang mit der Durchführung einer ihnen nach den Projektvereinbarungen übertragenen Aufgabe stehen;
- (c) Sie gewährt den in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen jederzeit die ungehinderte Ein- und Ausreise;
- (d) Gewährt im Falle nationaler oder internationaler Krisen die gleichen Heimreisemöglichkeiten, wie sie für Angehörige des diplomatischen Dienstes vorgesehen sind;
- (e) Sie stellt den in Satz 1 genannten Personen einen Ausweis aus, in dem ihnen die volle Unterstützung der Regierung der Republik Simbabwe bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zugesagt wird.

(2) Die Regierung der Republik Simbabwe

- (a) erhebt von den aus Mitteln der Regierung der Bundesrepublik Deutschland an entsandte Fachkräfte für Leistungen im Rahmen dieses Abkommens gezahlten Vergütungen keine Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben; das gleiche gilt für Vergütungen an Firmen, die im Auftrag der Regierung der Bundesrepublik Deutschland Förderungsmaßnahmen im Rahmen dieses Abkommens durchführen;
- (b) gestattet den in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen die zoll-, einfuhrsteuer- und kautionsfreie Einfuhr von zu ihrem eigenen Gebrauch bestimmten Gegenständen; dazu gehören auch je Haushalt ein Kraftfahrzeug, ein Kühlschrank, eine Tiefkühltruhe, eine Waschmaschine, ein Herd, ein Rundfunkgerät, ein Fernsehgerät, ein Plattenspieler, ein Tonbandgerät, kleinere Elektrogeräte sowie je Person ein Klimagerät, ein Heizgerät, ein Ventilator und eine Photo- und Filmausrüstung, vorausgesetzt, daß die in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen Eigentümer zum Zeitpunkt ihres ersten Eintreffens in Simbabwe sind oder innerhalb von drei Monaten nach ihrem ersten Eintreffen werden.

Wenn diese Gegenstände innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten in Simbabwe veräußert werden, so muß eine

Steuer zu dem Satz gezahlt werden, der entsprechend den Gesetzen von Simbabwe zum Zeitpunkt der Veräußerung erhoben wird, es sei denn, daß eine vorherige Genehmigung des Zollkommissars vorliegt, daß die Veräußerung in Form einer Schenkung erfolgt oder daß die Person oder Organisation, an die die Veräußerung erfolgt, berechtigt ist, derartige Gegenstände einfuhrsteuer- und zollfrei zu erwerben.

Die Erlöse aus derartigen Veräußerungen können innerhalb von zwei Jahren nach der Einfuhr des betreffenden verkauften Gegenstandes nicht in die Heimat transferiert werden, es sei denn, die Reserve Bank und die Regierung der Republik Simbabwe haben zugestimmt. Jeder Gegenstand, der zum eigenen Gebrauch von den in Absatz 1 Satz 1 aufgeführten Personen eingeführt worden ist, kann bei Beendigung des Einsatzes ohne Ausfuhrsteuerabgaben wieder ausgeführt werden.

- (c) gewährt den in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen Lizenzen zur Einfuhr von Medikamenten sowie Kinder- und Diät-nahrungsmittel im Rahmen ihres persönlichen Bedarfs.
- (d) erteilt den in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen unverzüglich gebühren- und kautionsfrei die erforderlichen Ein- und Ausreiseseitvermerke sowie Arbeits- und Aufenthaltsgenehmigungen.

Artikel 6

Dieses Abkommen gilt auch für die bei seinem Inkrafttreten bereits begonnenen Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit der Vertragsparteien.

Artikel 7

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Simbabwe innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

(1) Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Vertragsparteien einander notifiziert haben, daß die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten des Abkommens erfüllt sind.

(2) Das Abkommen gilt für einen Zeitraum von fünf Jahren. Es verlängert sich danach stillschweigend um jeweils ein Jahr, es sei denn, daß eine der Vertragsparteien es drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitabschnitts schriftlich kündigt.

(3) Nach Ablauf dieses Abkommens gelten seine Bestimmungen für die begonnenen Vorhaben der Technischen Zusammenarbeit weiter.

Geschehen zu Salisbury am 26. März 1981 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Richard Ellerkmann

Alwin Brück

Für die Regierung der Republik Simbabwe

Dr. Bernhard Chidzero

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis

Vom 19. April 1985

Das Übereinkommen vom 20. Mai 1980 über die Erhaltung der lebenden Meeresschätze der Antarktis (BGBl. 1982 II S. 420) ist nach seinem Artikel XXVIII Abs. 2 ferner in Kraft getreten für

Korea

am 29. März 1985

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 7. August 1984 (BGBl. 1984 II S. 775).

Bonn, den 19. April 1985

Der Bundesminister des Auswärtigen

Im Auftrag

Dr. Bertele

**Bekanntmachung
über die Weiteranwendung des deutsch-britischen Auslieferungsvertrags
im Verhältnis zu Dominica**

Vom 23. April 1985

Durch Notenwechsel vom 5. Dezember 1983/ 25. Januar 1985 ist zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Dominikanischen Bundes vereinbart worden, den deutsch-britischen Auslieferungsvertrag vom 14. Mai 1872 (RGBl. 1872 S. 229) in der Fassung der deutsch-britischen Vereinbarung vom 23. Februar 1960 über die Auslieferung flüchtiger Verbrecher (BGBl. 1960 II S. 2191) im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Dominica unter den in dem Notenwechsel näher bezeichneten Voraussetzungen und Bedingungen weiter anzuwenden. Die Vereinbarung ist

am 25. Januar 1985

in Kraft getreten. Die einleitende deutsche Note der Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 23. April 1985

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Redies

Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland
Port-of-Spain

No. 2452 RK 530 DOC

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland beehrt sich, auf den deutsch-britischen Auslieferungsvertrag, unterzeichnet in London am 14. Mai 1872, hinzuweisen. Im Wege der Universalsukzession blieb dieser Vertrag nach Erreichen der Unabhängigkeit im Verhältnis zum Dominikanischen Bund bis auf weiteres weiter anwendbar, entsprechend der dem VN-Generalsekretär gegebenen Notifizierung. Dieser Vertrag sollte aktualisiert und der gegenwärtigen Situation angepaßt werden, um eine gesicherte Basis für die gegenseitige Auslieferung von Straftätern zu erhalten. Namens der Regierung der Bundesrepublik Deutschland wird folgende Vereinbarung über die Weiteranwendung des deutsch-britischen Auslieferungsvertrags vorgeschlagen:

1. Die Bundesrepublik Deutschland und der Dominikanische Bund stellen in beiderseitigem Einvernehmen fest, daß der Auslieferungsvertrag vom 14. Mai 1872 zwischen dem Deutschen Reich und Großbritannien in der Fassung der Vereinbarung vom 23. Februar 1960 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland über die Auslieferung flüchtiger Verbrecher im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Dominikanischen Bund nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen weiter Anwendung finden soll
 - a) Die Gebiete, auf die der Vertrag vom 14. Mai 1872 Anwendung findet, sind auf der einen Seite der Domini-

canische Bund, auf der anderen Seite die Bundesrepublik Deutschland. Alle Hinweise in dem Vertrag von 1872 und der Vereinbarung von 1960 auf Gebiete der Vertragsparteien werden in diesem Sinne verstanden.

- b) Artikel I des Vertrags von 1872 wird durch folgende Bestimmung ersetzt.

„Die hohen vertragenden Teile verpflichten sich, einander diejenigen Personen auszuliefern, welche wegen einer im Bereich der Gerichtsbarkeit des einen Teils begangenen strafbaren Handlung beschuldigt oder verurteilt sind und in dem Gebiet des anderen Teils aufgefunden werden, sofern die in dem gegenwärtigen Vertrag angegebenen Fälle und Voraussetzungen vorhanden sind.“
- c) Die Liste der auslieferungsfähigen Straftaten nach Artikel III der Vereinbarung vom 23. Februar 1960 wird dahin ergänzt, daß die Auslieferung auch erfolgt wegen Luftpiraterie und Gefährdung der Sicherheit von Luftfahrzeugen sowie wegen Straftaten nach dem Übereinkommen vom 14. Dezember 1973 über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten und wegen jeder anderen Straftat, deretwegen die Auslieferung nach dem Recht beider Vertragsparteien gewährt werden kann.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 54,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,65 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1983 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband: 4,10 DM (3,30 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,90 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1985 A · Gebühr bezahlt

- d) Artikel IV der Vereinbarung vom 23. Februar 1960 erhält folgende Fassung

„Die Vertragsparteien sind nicht verpflichtet, ihre eigenen Staatsangehörigen auszuliefern. Die zuständige Behörde des ersuchten Staates ist gleichwohl berechtigt, die Auslieferung eigener Staatsangehöriger zu bewilligen, wenn ihr dies nach ihrem Ermessen angebracht erscheint und die Verfassung des ersuchten Staates dem nicht entgegensteht.

Keine Partei wird durch diesen Vertrag verpflichtet, einen Verfolgten auszuliefern, der Mitglied der im Gebiet des ersuchten Staates stationierten Streitkräfte eines dritten Staates ist. Das gleiche gilt für eine Zivilperson, die solche Streitkräfte begleitet und in ihren Diensten steht, sowie für die Angehörigen eines solchen Mitglieds oder einer solchen Zivilperson.

Liefert die ersuchte Partei eine Person aus einem der in den vorangehenden Absätzen genannten Gründen nicht aus, so unterbreitet sie auf Begehren der ersuchten Partei die Angelegenheit ihren zuständigen Behörden, damit eine Strafverfolgung durchgeführt werden kann, falls diese Behörden es für angebracht halten. Die ersuchende Partei wird über das Ergebnis ihres Begehrens unterrichtet.“

- e) Statt Artikel VII des Vertrags von 1872 wird die folgende Bestimmung angewandt

„Die ausgelieferte Person darf in dem Staat, an welchen die Auslieferung erfolgt ist, keinesfalls wegen einer anderen, vor der Auslieferung begangenen Straftat als derjenigen, wegen deren die Auslieferung erfolgt ist, in Haft gehalten oder zur Untersuchung gezogen werden, es sei denn, daß sie diesen Staat innerhalb

eines Monats nach dem Tage ihrer Freilassung nicht verläßt oder daß sie, nachdem sie diesen Staat verlassen hat, zurückkehrt, oder von einer dritten Regierung von neuem ausgeliefert wird.“

- f) Auslieferungsverbote im Recht des ersuchten Staates sind zu beachten.

- g) Es besteht Übereinstimmung, daß durch diese Vereinbarung der Gesetzgeber beider Vertragsparteien nicht gehindert wird, abweichende Gesetze zu erlassen und daß, falls eine der beiden Regierungen ein solches Gesetz einzuführen beabsichtigt, sie die andere Regierung so bald wie möglich davon unterrichtet und erforderlichenfalls Verhandlungen über die Änderung dieser Vereinbarung aufnehmen wird.

2. Diese Vereinbarung gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Dominikanischen Bundes innerhalb von drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Falls sich die Regierung des Dominikanischen Bundes mit diesen Vorschlägen einverstanden erklärt, beehrt sich die Botschaft vorzuschlagen, daß diese Note und die das Einverständnis der Regierung des Dominikanischen Bundes zum Ausdruck bringende Antwortnote eine Vereinbarung zwischen unseren beiden Regierungen bilden, die mit dem Datum der Antwortnote der Regierung des Dominikanischen Bundes in Kraft tritt.

Die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland benutzt diesen Anlaß, das Außenministerium des Dominikanischen Bundes erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Port-of-Spain, 5. Dezember 1983

Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten
Roseau